

Übersicht wichtiger Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Master-Fach-Prüfungsordnungen UP/UT
 (die angegebenen Paragraphen sind in der Fach-Prüfungsordnung des Studiengangs bzw. in der Allgemeinen Prüfungsordnung (= A-PO) der HS Trier zu finden)

Regelung PO	BAE, UET	BPP, DPE	AI, MI
Abschluss, STG Nr.	Master of Science BAE: 08, 985, 4 FS UET: 08, 857 4 FS (020 ER, 019 EE)	Master of Engineering BPP: 06. 624 4. FS (064, 066, 067) DPE: 06, 404, 4. FS	Master of Science AI: 08, 838, 3 FS, (050,051) MI: 08, 121, 3 FS
Anmeldung Abschlussarbeit: Voraussetzungen	§ 8 (2): frühestens nach Erreichung von 60 ECTS		§ 8 (2): frühestens nach Erreichung von 30 ECTS Achtung: Module gemäß Belegungskatalog zählen nicht dazu
Fristen zur Anmeldung Abschlussarbeit:	§ 8 (2): spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe der Erreichung von 90 ECTS Achtung BAE: Thesis nur 20 ECTS, zwei PL stehen dann noch aus.		§ 8 (2): spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 60 ECTS Achtung: Module gemäß Belegungskatalog müssen bis dahin auch erbracht sein
Verspätete Anmeldung?	§ 8 (2): Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. (siehe Wiederholung)		
Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit Verlängerung möglich?	§ 8 (3): bis zu 6 Monate; beginnt mit der Ausgabe des Themas, Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen (§ 10 Abs. 2 A-PO) § 8 (4): Ja. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.		
Rückgabe des Themas möglich?	§ 10 (3) A-PO: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.		
Verspätete Abgabe Abschlussarbeit, Rechtsfolge	§ 10 (5) A-PO: Die Abschlussarbeit ist fristgemäß abzuliefern (= Fachbereichssekretariat). Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest (3 gebundene Ausfertigungen). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden . Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung möglich ist.		
Wiederholung Abschlussarbeit und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (4) A-PO: einmal; Der zweite Versuch muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.		
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu Prüfungsterminen im jeweils übernächsten Semester. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.		
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 12 (1): Ja, wenn die Prüfung im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.		
Verbesserungsversuch bei Thesis und Kolloquium möglich?	§ 12 (1): Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht verbessert werden.		

Prüfende der Abschlussarbeit?	§ 10 (6) A-PO: Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.
Plagiat bei Abschlussarbeit?	§ 12 (5) A-PO: Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der Prüfungsausschuss.
Berechnung Modulnote - Abschlussarbeit	§ 11 (2) A-PO: Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss, die Entscheidung gemäß Satz 1 kann dem vorsitzenden Mitglied übertragen werden.
- Modul mit mehreren PL	§ 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen PL. Sind einem Modul mehrere PL zugeordnet, muss jede PL mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den ECTS gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen PL. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Berechnung der Gesamtnote	§ 10 (1) und (2): Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung ist den Anlagen (Curricula) zu entnehmen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Legende:

UP/UT = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung

AI = Angewandte Informatik / **BAE** = Business Administration and Engineering / **DPE** = Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau / **MI** = Medieninformatik / **BPP** = Bio-, Pharma- und Prozess-Verfahrenstechnik

UET = Umweltorientierte Energietechnik